

„Die optimale Planung von Transportwegen, die Reduzierung von Retouren oder die Vorhersage von Maschinenausfällen in der Produktion: Big-Data-Analysen können in vielen Branchen die Arbeit effizienter machen und dabei helfen, Kosten zu sparen“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG vom 30.5.2017. Dabei sei Big Data längst nicht mehr allein ein Thema für Großkonzerne, sondern werde auch für den gehobenen Mittelstand immer interessanter, wie eine repräsentative Umfrage von Bitkom Research im Auftrag von KPMG unter 709 Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern ergeben habe. Demnach sagten aktuell 62% der Unternehmen mit 500–1999 Mitarbeitern, dass sie Big-Data-Lösungen einsetzen. Vor einem Jahr seien es gerade einmal 44% gewesen. Big Data, also die Fähigkeit, große Datenmengen aus unterschiedlichen Quellen und mit unterschiedlicher Struktur in hoher Geschwindigkeit auszuwerten, sei die Königsdisziplin der Datenanalyse. Datenanalyse umfasse aber deutlich mehr. So ließen sich Erkenntnisse auch auf Grundlage von Daten gewinnen, die vollständig aus dem eigenen IT-System stammen, wie etwa Kundendaten. Insgesamt hätten 75% der Unternehmen angegeben, relevante Unternehmensentscheidungen auf Grundlage von Erkenntnissen aus der Analyse von Daten zu treffen. Und 29% hätten sogar gesagt, dass sich ihr Geschäftsmodell in den vergangenen zwei Jahren durch die zunehmende Verfügbarkeit von Daten und die Möglichkeit, diese zu analysieren, verändert habe. Größte Probleme beim Einsatz von Datenanalysen seien unklare Rechtsgrundlagen, Mangel an qualifiziertem Personal und eine fehlende Strategie. „Daten sind in vielen Branchen von großer Bedeutung, etwa Verkehrs- und Wetterdaten in der Logistik oder anonymisierte Gesundheitsdaten bei der Bekämpfung von Volkskrankheiten. Unternehmen können dadurch nicht allein Kosten sparen oder effizienter werden, sie können auch völlig neue Produkte und Dienstleistungen entwickeln und auf den Markt bringen“, sagte *Peter Heidkamp*, Head of Technology der KPMG. Weitere Informationen zu den Ergebnissen der Umfrage sind im Studienbericht verfügbar unter www.kpmg.de/mdws.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

BFH: Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet, nach dem 13.8.2005 in Verkehr gebrachte Geräte abzuholen und zu entsorgen. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.1.2017 – I R 70/15 können für diese Verpflichtungen Rückstellungen erst gebildet werden, wenn sie sich durch den Erlass einer sog. Abholanordnung hinreichend konkretisiert haben. Nach dem ElektroG müssen sich Gerätehersteller bei einer Gemeinsamen Stelle registrieren und dort die in Verkehr gebrachten Geräte melden. Die Gemeinsame Stelle ermittelt sodann den Umfang der Abholpflichten, erlässt im Rahmen einer Beleihung Abholanordnungen und koordiniert die Bereitstellung von Sammelbehältern sowie die Abholung der Geräte. In dem vom BFH entschiedenen Streitfall handelte es sich um die Herstellerin von Energiesparlampen, welche für die von ihr in Verkehr gebrachten Geräte mit dem Argument Rückstellungen gebildet hatte, die Abhol- und Entsorgungspflicht ergebe sich unmittelbar aus dem ElektroG. Der BFH hat in seinem Urteil nun klargestellt, dass sich die Abhol- und Entsorgungsverpflichtung der Hersteller zwar als abstrakte Rechtspflicht aus dem ElektroG ergibt, sich diese aber erst durch den Erlass einer zusätzlichen Abholverfügung hinreichend konkretisiert. Eine Rückstellungsbildung war danach mangels Abholanordnung ausgeschlossen.

BFH, Urteil vom 25.1.2017 – I R 70/15
(PM BFH vom 24.5.2017)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1321-1](http://BB-ONLINE.BBL2017-1321-1)

unter www.betriebs-berater.de

➔ *Das Urteil wird in der nächsten Ausgabe von Hüttemann kommentiert.*

Rechnungslegung

IASB: Bitte um Informationen über die Anwendungserfahrungen mit IFRS 13

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25.5.2017 eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der er die Adressaten der internationalen Rechnungslegung um Informationen zu den Erfahrungen mit „IFRS 13 – Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ bittet. Die Bitte um Informationen über die Anwendungserfahrungen ist Teil des Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 13. Mit dem bis zum 22.9.2017 erbetenen Feedback hofft der IASB abschätzen zu können, ob der Standard zu unerwarteten Kosten bei der Einführung geführt hat und ob der Standard einheitlich angewendet wird. Die Pressemitteilung ist unter www.ifrs.org abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IESBA: Neue Anwendungshinweise zur kritischen Grundhaltung und zum pflichtgemäßen Ermessen im Code of Ethics vorschlagen

Der International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 11.5.2017 eine öffentliche Konsultation (Exposure Draft) zu neuen Anwendungshinweisen im Code of Ethics (Code) zur kritischen Grundhaltung (professional skepticism) und zur Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen (professional judgment) gestartet. Die neuen Anwendungshinweise sollen klarstellen, was derzeit

implizit in den Regelungen des Codes enthalten ist. Zu diesem Zweck wird zum einen der Zusammenhang zwischen der Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten (fundamental principles) und dem Konzept der kritischen Grundhaltung im Kontext Abschlussprüfung (audit) und sonstige Prüfungsaufträge (other assurance engagements) erläutert. Zum anderen wird illustriert, wie wichtig die Berücksichtigung sämtlicher relevanter Tatsachen und Begleitumstände für die Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen bei der Anwendung des Rahmenkonzeptes (conceptual framework) ist. Zu den vorgeschlagenen Anwendungshinweisen kann gegenüber IESBA bis zum 25.7.2017 Stellung genommen werden.

(Neu auf WPK.de vom 23.5.2017)

IDW: Zur Anwendbarkeit des IESBA Code of Ethics

Bisher betraf ein gesonderter Teil (Part C) des internationalen Ethikkodex nur die als Accountant in der Industrie tätigen Mitglieder des Berufsstands (sog. Accountants in Business). Entsprechend wurde aus deutscher Sicht dem Part C keine Relevanz beigemessen. Künftig soll allerdings auch dieser Teil für den gesamten Berufsstand gelten. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass auch Wirtschaftsprüfer, die z. B. innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigt sind, mit ähnlichen ethischen Fragen konfrontiert werden können. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) stimmt zwar grundsätzlich der Begründung zu, merkt aber an, dass eine implizite Anforderung an alle in einer Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer, Kenntnisse zu erlangen über die drei vom IESBA identifizierten Aspekte im Kodex (Interessenkonflikte, Druck sowie Anreize) sachgerechter wären